

Neuregelung der Pensionskassenbesteuerung

Nach einer neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhof (BFH) zu einem Urteil vom 17.06.2015 wird die Besteuerung der Pensionskasse neu geregelt.

Bisherige Besteuerung:

Bisher wurden Auszahlungen aus der Pensionskasse sowie auch laufende Rentenzahlungen gleich der deutschen Renten versteuert.

Bei Beginn der Rente wurde der steuerpflichtige Teil festgestellt (beginnend ab 2005 mit 50 %, jährliche Erhöhung um 2 % bis zum Jahr 2040 mit 100 %).

Dies bedeutet das bei Renteneintritt im Jahr 2016 der Besteuerungsanteil 72 % beträgt. Die restlichen 28 % verbleiben steuerfrei.

Was ist neu in der Rentenphase ?

Nach der neuen Regelung wird bei den Zahlungen aus der Pensionskasse zwischen obligatorischem und überobligatorischem Anteil unterschieden. Eine Aufteilung des Gesamtbetrages erfolgt durch die Pensionskasse.

Der obligatorische Anteil wird nach der bisherigen Regelung versteuert. Beträge die aus dem Überobligatorium entstehen werden wie eine Lebensversicherung mit Kapitalwahlrecht versteuert.

Begann der Eintritt in die Pensionskasse vor dem Stichtag 01.01.2005 und dauerte mehr als 12 Jahre an bleibt die Einmalauszahlung aus dem Überobligatorium sogar komplett steuerfrei.

Bei einer monatlichen Verrentung verringert sich die Höhe des Anteils der Versteuerung bei Beginn der Rente mit 65 Jahren auf lediglich 18 % (Besteuerungsanteil bisher im Jahr 2016: 72 %).

Was ist neu in der Aktivphase ?

Wie auch in der Rentenphase gibt es während der aktiven Zeit Änderungen. Bisher waren die kompletten Beiträge der Pensionskasse als Altersvorsorgeaufwendungen steuerlich zu berücksichtigen.

Künftig werden dies nur noch die Beiträge aus dem Obligatorium sein. Somit werden geringere Sonderausgaben angesetzt werden können aus deren Konsequenz sich eine höhere steuerliche Belastung ergibt.

Was ist zu beachten ?

Wichtig ist einen Nachweis der Pensionskasse zu erhalten nach dem die Beiträge bzw. die Rentenbeträge nach dem obligatorischen und überobligatorischen Anteil aufgeteilt sind. Nur so kann ein korrekter Ansatz in der Einkommensteuererklärung erfolgen.

Ich habe Fragen / Wer kann mir helfen ?

Dieses Thema ist sehr komplex und verunsichert daher viele Grenzgänger.

Als Lohnsteuerhilfeverein mit Beratungsstellen in Wehr-Öflingen und Lörrach betreuen wir ca. 1300 Mitglieder – davon ca. 95 % Grenzgänger.

Im Rahmen einer Mitgliedschaft erstellen wir gerne Ihre Einkommensteuererklärung und helfen Ihnen in allen Fragen der steuerlichen Optimierung – gerne auch bei der Pensionskassenversteuerung.

Rufen Sie uns an – wir sind gerne für Sie da.

Ihre Beratungsstellen:

Beratungsstelle Bad Säckingen

Wehratalstraße 91

79664 Wehr-Öflingen

Telefon: 07761-933 338-0

Telefax: 07761-933 338-50

E-Mail: stefan.eller@vlh.de

Beratungsstelle Lörrach

Körnerstraße 14 a

79539 Lörrach

Telefon: 07621-161 9980

Telefax: 07621-162 9770

Sie erreichen uns telefonisch zu folgenden Zeiten:

Montag - Donnerstag

08.30 Uhr - 12.30 Uhr

Montag - Donnerstag

14.00 Uhr - 16.30 Uhr

Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V., Fritz-Voigt-Str. 13, 67433 Neustadt

Tel. 06321/4901-0, Fax 06321/4901-49, E-Mail: vlh@vlh.de, Internet: www.vlh.de

Vorstand: Vorsitzender Jörg Strötzel, Jens Kirstein, Norbert Jörgens,

Registergericht Ludwigshafen VR 40809